Auch privates Radio kann öffentlich-rechtlichen Status erhalten

Ein öffentlich-rechtliches Medium muss keineswegs im Besitz des Staates sein, zeigt eine Publikation des Liechtenstein-Instituts.

Soll Radio L privatisiert werden? Auch diese Frage soll der Landtag Anfang September beantworten, wenn die Zukunft des Landessenders auf der Traktandenliste steht. Als Grundlage stellt die Regierung in ihrem Variantenbericht gut eine A4-Seite bereit. In rund 300 Worten schildert sie ein einziges Szenario, wonach Radio L so privatisiert würde, dass es kaum überlebensfähig wäre. Laut Regierung würde der Käufer den ganzen Besitz des Liechtensteinischen Rundfunks (LRF) inklusive die im Unterhalt teure Sendeinfrastruktur sowie das Personal übernehmen. Staatliche Unterstützung gäbe es allenfalls noch in Form der Medienförderung. «Eine weitergehende finanzielle Unterstützung von staatlicher Seite ist jedoch ausgeschlossen, da kein Mehrwert gegenüber der heutigen Lösung mit einem Staatssender erkenntlich ist», findet die Regierung. Das neue private Unternehmen werde keinen Programmauftrag erhalten. «Damit würde auch die gesetzliche Pflicht zur neutralen und ausge-Berichterstattung wogenen wegfallen», heisst es weiter.

Ebendieser gesetzliche Auftrag wird jeweils als das Alleinstellungsmerkmal von Radio L angepriesen, um zu erklären, dass ein «öffentlich-rechtlicher



Würde Radio L privatisiert werden, gäbe es staatliche Unterstützung allenfalls noch in Form der Medienförderung.

Bild: Archiv

Rundfunk» für Liechtenstein unabdingbar sei.

Operative und redaktionelle Unabhängigkeit vom Staat

Doch so schwarz-weiss wie die Darstellung der Regierung ist die Ausgangslage mitnichten. Das zeigt nun auch Patricia Schiess, Forschungsbeauftragte am Liechtenstein-Recht Institut, in der aktuellen Ausgabe der Institutspublikation «LI Focus» auf. «Alle Medien müssen wahrheitsgetreu und obiektiv berichten sowie das Sachgerechtigkeitsgebot beachten», schreibt Schiess. In dieser Hinsicht unterscheiden sich die gesetzlichen Pflichten des LRF und der privaten Medienunternehmen in Liechtenstein also bereits heute nicht. Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sieht das Gesetz zusätzlich explizit vor, dass er ausgewogen berichten muss und die im Land herrschende Meinungsvielfalt wiederzugeben hat.

Aus dem internationalen Recht lassen sich laut Schiess im Wesentlichen zwei Vorgaben bezüglich öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ableiten: Sie müssen redaktionell und operativ unabhängig vom Staat sein und sie müssen ausreichend finanziert werden.

Dass der Staat selbst Eigentümer eines öffentlich-rechtli-

chen Rundfunksenders ist, ist zwar nicht verboten, aber auch nicht vorgeschrieben. Die EU spricht mittlerweile «öffentlich-rechtlichen Medienanbietern». Dieser Definition entspricht ein Anbieter, der nach nationalem Recht mit einem öffentlichen Auftrag betraut ist oder der für die Erfüllung eines solchen Auftrags nationale öffentliche Mittel erhält. «Er muss nicht als öffentliches Unternehmen ausgestaltet sein», schreibt Patricia Schiess. Folglich könnte auch ein privates Unternehmen mit einem Versorgungsauftrag die öffentlich-rechtliche Funktion übernehmen.

Unabhängig davon, ob ein Medium als staatliches Unternehmen ausgestaltet ist, einen Leistungsauftrag vom Land erhält oder über die Medienförderung unterstützt wird, muss es Inhalte einordnen und Aussagen hinterfragen. Entsprechend dürfte sich der Staat mit einem Leistungsauftrag an ein Medium keinen Verlautbarungsjournalismus sichern.

Wie Patricia Schiess auf Anfrage erklärt, sei es zwar durchaus zulässig, vorzuschreiben, dass über bestimmte Themen wie Politik und Kultur zu berichten ist und für gewisse Inhalte Raum gewährt werden muss, beispielsweise für Hörerfragen.

«Ein Journalist, der seine Fragen zur blossen Dekoration der Antworten stellt, das würde internationalen Vorgaben nicht entsprechen.»



Patricia Schiess Rechtswissenschaftlerin

«Aber alles andere wäre ein Regierungsradio. Ein Journalist, der seine Fragen zur blossen Dekoration der Antworten eines Regierungsmitgliedes stellt, das würde den internationalen Vorgaben nie und nimmer entsprechen», so Schiess.

Seriöse Informationen für Privatisierung nötig

Mit Blick auf den September-Landtag stellt sich nun die Frage: Was, wenn die Abgeordneten weder den von der Regierung geforderten Ausbau von Radio L als Staatsradio noch die

im Variantenbericht aufgezeigte minimale Privatisiebefürworten, rungsvariante sondern ein privates Radio mit gewissen Leistungen wie aktuellen Nachrichtensendungen wünschen? «Ich denke, das würde eine grössere politische Diskussion auslösen», sagt Patricia Schiess. Als Grundlage wäre ein Bericht mit verschiedenen Privatisierungsvarianten nötig. Hierfür sollten Experten beispielsweise einen Leistungskatalog vorschlagen und die Abgeltung für die Leistungen berechnen. Nach dem politischen Entscheid könnte der Versorgungsauftrag dann ausgeschrieben und ein Vergabeverfahren durchgeführt werden.

Ob ein privates Radiounternehmen mit öffentlich-rechtlichem Auftrag am Ende aber wirklich kostengünstiger zu haben ist als das gegenwärtige Staatsradio, stellt Schiess jedoch infrage. Auch ob tatsächlich ein privater Interessent gefunden werden kann, müsse sich noch zeigen. «Ich bin Iuristin und keine Ökonomin. Aber wenn ich sehe, dass sich in der Schweiz auf 38 Konzessionen nur 51 Unternehmen beworben haben, dann frage ich mich, ob die Nachfrage in Liechtenstein so gross wäre.»

David Sele